

PRÄAMBEL

In Deutschland wird in den nächsten Jahren der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung nachhaltig steigen. Daraus erwächst für die Gesellschaft die Aufgabe, dass in verstärktem Umfang altersgerechte Wohnungen zur Verfügung und entsprechende Dienstleistungen bereitgestellt werden.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein für seniorenfreundliches Wohnen in Plaiddt“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Plaiddt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Koblenz eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Plaiddt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die unmittelbare Schaffung von seniorengerechtem Wohnraum
 - die Prüfung und Entwicklung von Flächen zur Schaffung von seniorengerechtem Wohnraum
 - die Initiierung der Gründung einer Genossenschaft, die den Zweck verfolgt, ihre Mitglieder durch die Versorgung mit seniorengerechtem Wohnraum, deren allgemeine Betreuung sowie die organisatorische Sicherstellung einer Versorgung mit bedarfsgerechten Dienstleistungen zu fördern.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen besteht nicht.

- (3) Darüber hinaus unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten alle weiteren Initiativen, die im Sinne der Altenhilfe seniorenfreundliches und altersgerechtes Wohnen ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ § 51 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme kann, falls ein Hinderungsgrund vorliegen sollte, vom Verein aus ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fälligen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Er ist durch schriftliche Mitteilung dem Vorstand anzugeben. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entsprechenden Rechte.
- (5) Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder bei sonstigen besonderen Gründen, wenn dem Verein eine Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann, laut Versammlungsbeschluss ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist bei Abstimmungen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) mindestens 3 Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand führt und vertritt den Verein.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende/r und die/der stellvertretende Vorsitzende/r. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können, bei Unfähigkeit oder grober Pflichtverletzung, durch die anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit von ihren Posten gewählt werden.
- (5) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Arbeiten und Aufgaben jederzeit Ausschüsse bilden, deren Arbeitsbereiche im Besonderen festgelegt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende beruft alljährlich die Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher einzuladen sind. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Pellenz oder durch schriftliche Einladung. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es verlangt.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder aufgrund der Benachrichtigung erschienen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt die Vereinsangelegenheiten durch Beschlussfassung, soweit die Erledigung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme.
- (5) Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins dagegen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (6) Die Abstimmungen können offen erfolgen, sie müssen aber geheim vorgenommen werden, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.
- (7) Alle 2 Jahre findet eine Jahreshauptversammlung statt.
Sie hat zur Aufgabe:
 - a) Die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und Erklärungen des Vorstandes. Diesem ist durch die Verlesung der Protokolle, dem Kassenbericht und der Kassenprüfung genüge getan, wenn gegen diese keine Einwände erhoben werden.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes. Bei jeder Jahreshauptversammlung wird der Vorstand entlastet. Kann eine Entlastung nicht getätigt werden, so sind diese Vorkommnisse mit Angaben von Gründen in einem Sonderprotokoll festzuhalten.
 - c) Die Wahl eines neuen Vorstandes nach zweijähriger Amtszeit des alten Vorstandes. Grundsätzlich können nur erschienene Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn das betreffende Mitglied seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Vorstand schriftlich bestätigt hat.
 - d) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen (Wiederwahl ist zulässig).
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Den Beschluss von Satzungsänderungen.
- (8) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, worin die Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind und vom/von der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Genossenschaft oder einen gemeinnützigen Verein, zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

56637 Plaist, den 21.10.2024